

Bayerischer Radsportverband e.V.



Satzung

beschlossen vom 49. Verbandstag
am 08.11.2020

Inhalt

Satzung.....	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
§ 4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung	4
§ 5 Gliederungen, Radsportvereine und Radsportabteilungen	5
§ 6 Mitglieder, Mitgliedsarten, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 8 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben.....	8
§ 9 Organe.....	9
§ 10 Ordentlicher Verbandstag	9
§ 11 Außerordentlicher Verbandstag	12
§ 12 Verbandsausschuss.....	12
§ 13 Präsidium.....	14
§ 14 Verbandssport- und Schiedsgericht (VSSG)	16
§ 15 Bayerische Radsportjugend	17
§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführung.....	17
§ 17 Revisoren.....	17
§ 18 Bestandteile der Satzung, Ordnungen	18
§ 19 Veröffentlichung	19
§ 20 Auflösung des BRV und Anfallberechtigung	19
§ 21 Inkrafttreten.....	19

Satzung

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Satzung und in den Ordnungen allein männliche Personenbezeichnungen verwendet. Gleichwohl sind Personen aller Geschlechter und Identitäten angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bayerischer Radsportverband" nachfolgend kurz "BRV" genannt; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
2. Der BRV ist die Vereinigung von Radsportvereinen und Radsportabteilungen (nachfolgend „Verein“ genannt), die ihren Sitz in Bayern haben.
3. Der BRV hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des BRV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der BRV versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren mit den Schwerpunkten Leistungssport und Breitensport, dem Behindertenradsport und dem gesundheitsorientierten Sport mit dem Fahrrad in Bayern. Der BRV beteiligt sich im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik. Aufgabe des BRV ist die Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen.
2. Der BRV vertritt den bayerischen Radsport, dessen Gliederungen, Radsportvereine und Radsportabteilungen, Organisationen und Mitglieder im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten.
3. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den BRV auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play. Der BRV ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
4. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation ist dabei eine Aufgabe des BRV. Die drei Säulen des Antidopingprogramms des BRV sind:
 - Prävention und Aufklärung
 - Kontrollen
 - Sanktionen
5. Als Verband, dessen Radsportvereine und Radsportabteilungen und sonstigen Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der BRV den Schutz der Umwelt und fördert eine Natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.

6. Der BRV ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Funktionsträger werden in freien Wahlen gewählt. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die dem BRV angeschlossenen Radsportvereine und Radsportabteilungen, sowie BRV-Organen dürfen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch oder konfessionell betätigen noch ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell beeinflussen.
7. Der BRV sieht es für seine Aufgabenerfüllung als unerlässlich an, die Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Sichtweisen von Frauen und Männern gleichermaßen einzusetzen. Demgemäß ist bei der Besetzung von Positionen eine angemessene Verteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben. Bei allen Planungen, Entscheidungen und in der Umsetzung wird die jeweils spezifische Situation von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern berücksichtigt.
8. Dem BRV obliegen die Genehmigungen und die Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen, die nach seiner und der BDR-Sportordnung in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.
9. Der BRV als Sportfachverband gibt für seinen Wirkungsbereich verbindlich die Richtlinien für die Ausübung des Radsports vor. Seine Entscheidungen sind für die Mitglieder bindend.
10. Der BRV fördert die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Radsportvereine und Radsportabteilungen. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleitern, Spielleitern, Kommissären und Kampfrichtern gehören zu seinen wesentlichen Aufgaben.
11. Der BRV wahrt, kontrolliert und verwertet die Medienrechte eigener Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BRV ist als Sportfachverband Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (nachfolgend kurz BLSV genannt) und im Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR). Der BRV kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben. Der BRV kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Verbote der Begünstigung, Haftungsfreistellung

1. Der BRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BRV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BRV dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder im Einzelnen erhalten keine direkten Zuwendungen aus den Mitteln des BRVs.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme der beim BRV hauptamtlich Beschäftigten.
7. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, sowie nachgewiesene sonstige Auslagen - soweit diese angemessen sind - erstattet werden.
8. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
9. Näheres regelt die Finanzordnung.
10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den BRV keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
11. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des BRV beauftragten Mitglieder wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BRV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
12. Der BRV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des BRV oder bei Veranstaltungen des BRV erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des BRV gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 5 Gliederungen, Radsportvereine und Radsportabteilungen

Es sind nachfolgende Radsportbezirke zur räumlichen Untergliederung des BRV eingerichtet:

- Bezirk Mittelfranken
- Bezirk Niederbayern
- Bezirk Oberbayern
- Bezirk Oberfranken
- Bezirk Oberpfalz
- Bezirk Schwaben
- Bezirk Unterfranken-Ost
- Bezirk Unterfranken-West

Es gelten in der Regel die politischen Grenzen.

1. Eine eventuell notwendige Änderung der Grenzen der Bezirke kann nur eine Grenzregulierungskommission vornehmen, die aus dem Präsidenten und den jeweilig betroffenen Bezirksvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des VSSG besteht.

2. Die Radsportbezirke (nachfolgend kurz Bezirke genannt) sind wirtschaftlich selbstständig und besitzen eigene Rechtsfähigkeit. Der BRV haftet nicht für ihre Verbindlichkeiten. Die Bezirke sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidiums Auskunft über ihre wirtschaftliche Situation zu erteilen. Die gültigen Förderrichtlinien sind einzuhalten.
3. Die Bezirke fördern im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit in eigener Verantwortung die Zielsetzung des BRV. Die Bezirke umfassen die in ihrem Bereich ansässigen Vereine des BRV. Die Mitgliedschaft in den Bezirken wird durch die Aufnahme der Vereine in den BRV erworben. Die Bezirke dürfen nur Vereine, die auch Mitglied im BRV sind, zu ihren Versammlungen zulassen.
4. Amtsinhaber und Funktionsträger in den Bezirken, Radsportvereinen und Radsportabteilungen müssen Mitglied in einem dem BRV beigetretenem Radsportverein oder in einer dem BRV beigetretener Radsportabteilung sein.
5. In sportlicher Hinsicht sind die Bezirke, Radsportvereine und Radsportabteilungen dem BRV und damit dem BDR angeschlossen. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedern des Präsidiums oder dessen Beauftragten die Teilnahme an ihren Sitzungen zu gestatten und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
6. Der Geschäftsstelle des BRV sind zeitgerecht Angaben über Mitglieder und Sportbetrieb zu machen und bei Änderungen die Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder bekanntzugeben. Die vom BRV den Vereinen in Rechnung gestellten Gebühren und Beiträge sind fristgerecht zu bezahlen.
7. Die Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, sowie die Koordinatoren des BRV haben zu allen Veranstaltungen des BRV, der Bezirke, der Radsportvereine und Radsportabteilungen freien Zutritt.

§ 6 Mitglieder, Mitgliedsarten, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Um Mitglied im BRV zu werden, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des BRV gerichtet werden.
2. Jeder als gemeinnützig anerkannte und eingetragene Verein, der seinen Sitz in Bayern hat und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ist oder dessen Abteilung, kann die Aufnahme in den BRV beantragen („Radsportverein“ bzw. „Radsportabteilung“) und ordentliches Mitglied werden. Die Satzung des Vereins muss der Satzung des BRV entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung durch den BRV wirksam.
3. Außerordentliche Mitglieder können andere juristische Personen werden, z. B. nichtgemeinnützige Vereine oder andere Organisationen, die an der Förderung des Radsports interessiert sind. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.
4. Natürliche Personen können mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft die Mitgliedschaft im BRV nicht erwerben. Natürliche Personen gehören dem BRV mittelbar an, solange ihre Mitgliedschaft in einem dem BRV beigetretenem ordentlichen Mitglied (Nr. 2) oder nichtgemeinnützigen Verein (Nr. 3) besteht.
5. Über die Aufnahme von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Anrufung des

Verbandsausschusses zulässig, der dann endgültig entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, die Gründe hierfür bekannt zu geben.

6. Mitglieder der Radsportvereine und Radsportabteilungen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des BRV ernannt werden (gemäß § 4 EhrO). Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des BRV ernannt werden (§ 3 EhrO).
7. Die Mitgliedschaft im BRV endet in folgenden Fällen:
 - a) Austritt aus dem BRV zum Jahresende
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des BRV zu erklären.
 - b) Ausschluss aus dem BRV
Den Ausschluss kann nur der Verbandsausschuss auf Antrag des Präsidiums beschließen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (s. § 18), Beschlüsse des BRV oder BDR wiederholt zuwiderhandelt, oder wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des BRV oder seiner Funktionsträger in schwerwiegender Weise geschädigt hat.

Ein Mitglied kann ferner durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verband gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergeblich schriftlich gemahnt worden ist.
 - c) Austritt oder Ausschluss aus dem BDR oder BLSV
 - d) Verlust der Gemeinnützigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks
 - e) Mit der Auflösung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im BRV. Der Auflösungsbeschluss ist der Geschäftsstelle per Einwurf-Einschreiben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei der Auflösung eines Vereins behalten dessen Mitglieder ihre bisherige Stellung im BRV bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn sie sich bis dahin nicht einem anderen Verein angeschlossen haben.
 - f) Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidenschaft endet zudem mit dem Tod.
8. Alle aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BRV werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind in allen Angelegenheiten selbstständig. Sie regeln diese in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Der BRV ist insoweit nur zuständig, wenn diesbezüglich Beschlüsse vom Verbandstag gefasst werden.
2. Für den Sportbetrieb gelten die Regelungen und Ordnungen des BRV und des BDR.

3. Die Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts beim Verbandstag durch Delegierte vertreten.
4. Die gemeinnützigen Mitglieder sind berechtigt, die Wahrung ihrer Interessen durch den BRV zu verlangen sowie die Beratung durch den BRV in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder dürfen an allen Veranstaltungen des BRV nach den hierfür bestehenden Bestimmungen teilnehmen und die vom BRV geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen nutzen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitglieder entsprechend § 13 VewO dem BRV mit allen für die Beitragsbemessung und den Sportbetrieb erforderlichen Personalangaben zu melden.
7. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (s. § 18) und die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe und Inhabern von Ämtern des BRV zu befolgen,
 - b) die Interessen des BRV und BDR zu wahren,
 - c) die vom Verbandstag festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d) das Präsidium über ihnen bekannt werdende Absichten zu unterrichten, die gegen den Bestand oder die Interessen des BRV oder den BDR gerichtet sind.
8. Die Mitglieder dürfen keinen anderen Radsportorganisationen angehören, die in Konkurrenz zu BRV oder BDR stehen. Kooperationsvereinbarungen bzw. Arbeitsgemeinschaften auf BDR- und BRV-Ebene bleiben davon unberührt (lizenzierter Sport).
9. Die Mitglieder müssen sich jeder Öffentlichkeitsarbeit für mit dem BRV oder BDR konkurrierende Radsport-Organisationen enthalten.
10. Alle Mitglieder sind zur aktiven Dopingbekämpfung aufgerufen und sind verpflichtet, die BDR Anti-Doping-Bestimmungen sowie die ergänzenden Regeln und Vorgaben des BRV in eigener Verantwortung zu beachten. Jeder Dopingverstoß und jede andere Sportwidrigkeit können mit den in § 64 RuVO genannten Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ahndung von Dopingvergehen erfolgt auch bei Fahrlässigkeit. Ratschläge Dritter (auch von Ärzten) entlasten nicht. Die Einzelheiten werden in den ergänzenden Ordnungen (vgl. § 18) geregelt.
11. Bei Kaderfahrern, LV-Trainern und Koordinatoren ist die Unterzeichnung der Anti-Doping-Ehrenerklärung Pflicht, bei anderen Sportlern ist auf Verlangen die Anti Doping-Ehrenerklärung zu unterzeichnen.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem BRV beitrifft. Die Beiträge sind Jahresbeiträge.
2. Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des BRV.

3. Die Beitragshöhe der Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl ihrer Mitglieder. Die Mitglieder müssen deshalb ihrer jährlichen Mitgliedermeldepflicht nachkommen. Der BRV bezieht bei der Ermittlung der Beitragshöhe auch die Bestandserhebung an den BLSV ein. Die Mitgliedermeldung an den BRV und die Bestandserhebung an den BLSV müssen identisch sein. Die Beiträge können abhängig von Alter und Status sein. Näheres regelt die Gebührenordnung.
4. Umlagen, Gebühren, weitere Beiträge und Sonderabgaben können sachbezogen erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.
5. Die Bezirke erhalten einen Beitragsanteil. Die Höhe des Beitragsanteils ist jedes Jahr durch den Verbandstag zu beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 9 Organe

Organe des BRV sind:

- Verbandstag, § 10, „VT“
- Verbandsausschuss, § 12 „VA“
- Präsidium § 13
- Verbandssport- und Schiedsgericht, § 14, „VSSG“
- Verbandsjugendausschuss, „VJA“

§ 10 Ordentlicher Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des BRV.

1. Aufgaben und Teilnahmeberechtigung am Verbandstag

Der Verbandstag beschließt die Richtlinien für die gesamte Arbeit des BRV. Der Verbandstag hat das Recht und die Pflicht überall dort einzugreifen, wo die Belange des BRV dies erfordern. Der Verbandstag kann Beschlüsse des Verbandsausschusses, des Präsidiums sowie von Kommissionen und Ausschüssen ändern oder aufheben.

Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages,
- b) Wahl von Schriftführern und von Stimmzählern,
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums, der Koordinatoren und Kommissäre.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- e) Entlastung des Präsidiums und der Verbandsausschussmitglieder. Die Entlastung leitet der dienstälteste Bezirksvorsitzende, bei Verhinderung oder Ämterüberschneidung der zweitdienstälteste Bezirksvorsitzende.
- f) Wahlen nach § 10 Ziffer 13.
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,

- i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Ordnungen, soweit der Verbandstag nach § 18 hierfür zuständig ist,
 - l) Bestimmung der Tagungsorte der Verbandstage gemäß GesO.
2. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Verbandsausschusses, die von den Mitgliedern nach Maßgabe des § 10 Ziffer 12 entsandten Delegierten, sowie die Revisoren, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
- Mitglieder von Radsportvereinen und Radsportabteilungen sowie außerordentlicher Mitglieder, die keine Delegierten sind, können an dem Verbandstag als Gäste teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Rederecht.
- Dem Verbandstag stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
3. Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Der Tagungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und bei Bedarf den Gästen das Wort erteilen. Auf Beschluss des Verbandstages (einfache Mehrheit) muss der Tagungsleiter die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.
4. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung (GesO).
5. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich oder per E-Mail an die Bezirke zu erfolgen. Zusätzlich soll der Verbandstag unter <https://www.br-v-ev.de> und in den Amtlichen Bekanntmachungen des BDR unter <https://www.rad-net.de> angekündigt werden. Die Einberufung muss den Ort, Zeitpunkt und die vorläufige Tagesordnung enthalten.
6. Der Verbandstag wird vom Präsidenten (erster Tagungsleiter), im Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing als Stellvertreter, geleitet. Die weitere Stellvertretung ist in der GesO festgeschrieben.
7. Mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag werden die Berichte des Präsidiums der Koordinatoren und Kommissäre, die fristgerecht eingegangenen Anträge und die Tagesordnung auf der Homepage des BRV veröffentlicht.
8. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet und begründet sind und ihre Dringlichkeit durch den Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt wird.
9. Anträge können von Radsportvereinen und Radsportabteilungen, den Organen des BRV gemäß § 9 und dem Vorstand der Radsportjugend eingereicht werden.
10. Die Wahlen von Funktionsträgern erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, falls der Verbandstag mit einfacher Mehrheit für jeden Wahlgang nichts anderes beschließt.
11. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens folgende

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit des Verbandstages, die Person des Tagungsleiters, die Zahl der Stimmberechtigten, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die Diskussionsbeiträge sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Protokoll des Verbandstages ist spätestens vier Wochen nach dem Verbandstag auf dem BRV-Internetauftritt unter <https://www.br-v-ev.de> bekannt zu machen.

12. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- a) Auf dem Verbandstag sind die Mitglieder des Verbandsausschuss gemäß § 12 Ziffer 3 Buchstabe a) Nr. 1 bis 5, die Ehrenmitglieder und die von den Bezirken nach Maßgabe der Buchstaben c) und d) entsandten Delegierten, stimmberechtigt.
- b) Sofern mehrere Funktionen im Verbandsausschuss in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende Mitglied nur eine Stimme.
- c) Die Bezirke haben das Recht, Delegierte zu entsenden. Hierzu wird zum Stichtag 31.12. vor dem jeweiligen Verbandstag anhand der Mitgliedermeldung bestimmt, wie viele natürliche Personen den BRV-Mitgliedern im Sinne des § 6 Nr. 2 und 3 im jeweiligen Bezirk angehören. BRV-Mitglieder, die ihre Mitglieder nicht bis zum folgenden 31.01. nach den Vorgaben der Geschäftsstelle gemeldet haben, werden nicht berücksichtigt. Je angefangener 200 natürlicher Personen darf der Bezirk einen Delegierten benennen. Mitglieder eines Vereins, der seine Verpflichtungen gegenüber dem BRV nicht erfüllt hat, können nicht als Delegierte entsendet werden.
- d) Die Bezirke wählen maximal so viele Delegierten für den Verbandstag wie ihnen nach Buchstabe c) zustehen und melden diese an den BRV. Die Delegierten müssen untereinander gereiht sein. Soweit der Bezirk mit weniger Delegierten am Verbandstag anwesend ist als ihm Stimmen nach Buchstabe c) zustehen, so üben die anwesenden Delegierten in der benannten Reihenfolge je insoweit eine zusätzliche Stimme aus, bis die Anzahl der Stimmen nach Buchstabe c) erreicht ist. Kein Delegierter darf hiernach aber mehr als zwei Stimmen vertreten.
- e) Mitglieder des Verbandsausschusses, denen die Entlastung verweigert wurde, haben kein Stimmrecht.
- f) Jeder ordentlich einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- g) Soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Verbandstages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

13. Wahlen und Bestätigungen

- a) Der Verbandstag bestimmt vor den Wahlen einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler. Diese führen die Wahl ohne Beeinflussung durch die Tagungsleitung durch.
- b) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums, die Koordinatoren und Kommissäre gemäß KKO, die Mitglieder des VSSG, sowie die Revisoren und Ersatzrevisoren. Bei Stimmengleichheit ist jeweils eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich auch hierbei eine Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- c) Die Verbandsjugendleitung, bestehend aus dem Verbandsjugendleiter, dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter und der Beauftragten für den

Mädchenradsport, werden vom Verbandsjugendausschuss gewählt und vom darauffolgenden Verbandstag bestätigt.

- d) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsausschusses und des VSSG und die Revisoren bleiben über die Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Wählbar in das Präsidium, in den Verbandsausschuss, in das VSSG oder als Revisor ist jede volljährige Person, die in einer Mitgliedsorganisation im Sinne des § 6 Nr. 2 u. 4 stimmberechtigt ist und ihren festen Wohnsitz in Deutschland hat.

14. Anfechtung der Beschlüsse

Gegen die Beschlüsse des Verbandstages kann innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BRV Widerspruch eingelegt werden. Widerspruchsberechtigt sind die Bezirke, die mit Delegierten am Verbandstag teilgenommen haben, sowie die Mitglieder des VA. Das weitere Verfahren regelt die RuVO.

§ 11 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann jederzeit mit Zustimmung des Verbandsausschusses einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
2. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies der Verbandsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) beschließt oder dies von mindestens 1/4 (ein Viertel) der dem BRV angehörenden Vereine unter Angabe von Gründen gefordert wird.
3. Die Einberufung hat spätestens eine Woche nach Beschlussfassung bzw. dem Eingang der Anträge zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei und längstens vier Wochen.
4. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag alle für den ordentlichen Verbandstag getroffenen Bestimmungen entsprechend.
5. Der außerordentliche Verbandstag kann nur über die Punkte beschließen, zu deren Zweck er einberufen wurde.

§ 12 Verbandsausschuss

1. Die Aufgaben des VA sind insbesondere:
 - a) Die Ordnungen, wie sie in § 18 Ziffer 2 aufgeführt sind, zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
 - c) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten an den Verbandstag.
 - d) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen, sowie in allen ihm zur

Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören.

- e) Vergabe des Tagungsortes des nächsten Verbandstages, für den Fall, dass dem letzten Verbandstag keine Bewerbung vorgelegen hat oder der Verbandstag keine Entscheidung getroffen hatte.
- f) Entscheidungen nach § 13 Ziffer 10 und 11 (kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern).
- g) Entscheidung über Einsprüche der vom Präsidium abgelehnten Aufnahmeanträge.

2. Einberufung des Verbandsausschusses, Anträge

Die nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt, einmal in den ersten vier Monaten des Jahres und einmal in den letzten vier Monaten des Jahres. Die Einberufung des Verbandsausschusses erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing als Stellvertreter, oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest.

- a) Der Präsident leitet den Verbandsausschuss, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing als Stellvertreter.
- b) Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher. Anträge mit schriftlicher Begründung müssen der Geschäftsstelle des BRV mindestens drei Wochen vor dem Verbandsausschuss vorliegen. Die Zusendung der Tagesordnung, eventueller Anträge und ggf. weiterer Unterlagen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Verbandsausschuss.

3. Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung, Stimmrecht

- a) Dem Verbandsausschuss gehören an:
 - 1. die Mitglieder des Präsidiums,
 - 2. die Koordinatoren gemäß KKO,
 - 3. der Verbandsjugendleiter,
 - 4. die Vorsitzenden der Bezirke,
 - 5. die Ehrenpräsidenten,
 - 6. die Kommissäre gemäß KKO
 - 7. der Geschäftsführer oder ein anderer Vertreter der Geschäftsstelle,
 - 8. der Sportdirektor, soweit ein solcher bestellt ist.
 - 9. Protokollführer (Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder von dieser bestimmt)
 - 10. die Landesverbandsverbandstrainer aller Disziplinen.
- b) Die Koordinatoren und Kommissäre gemäß KKO werden vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die KKO sieht Übergangsregelungen von dem dreijährigen auf den vierjährigen Wahlturnus vor.

- c) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder Stellvertreter anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Nur die Funktionsträger nach Ziffer 3a) 1 bis 5 haben je eine Stimme.
- e) Sind mehrere Funktionen im Verbandsausschuss in Personalunion vereinigt, steht dem Betreffenden nur eine Stimme zu.
- f) In dringenden Fällen können Abstimmungen des Verbandsausschuss auf Veranlassung des Präsidenten oder seines Stellvertreters durch die Geschäftsstelle auf schriftlichem Wege oder durch eine Online-Abstimmung durchgeführt werden (siehe GesO).
- g) Gäste können durch den Tagungsleiter ohne Stimmrecht eingeladen werden. Ein Gast ist einzuladen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses dies verlangt.

§ 13 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören mit Stimmrecht an:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing,
- c) der Vizepräsident für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) der Vizepräsident Leistungssport,
- e) der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport,
- f) der Vizepräsident HallenradSPORT,
- g) der Verbandsjugendleiter,

ohne Stimmrecht

- h) Ehrenpräsidenten,
 - i) der Geschäftsführer, soweit ein solcher bestellt ist,
 - j) der Sportdirektor, soweit ein solcher bestellt ist.
2. Das Präsidium führt den BRV und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es führt die Geschäfte des BRV nach den Bestimmungen der Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (§18) und nach Maßgabe der von dem Verbandstag und / oder dem Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse.
3. Die Aufgabenverteilung des Präsidiums ist in der VewO geregelt.
4. Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest (VewO § 2).
5. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten oder Ausschüsse einsetzen und diesen die erforderlichen Vollmachten erteilen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Abstimmungen auf schriftlichem Wege durchgeführt werden (siehe GesO).

7. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die verbandspolitische Richtlinienkompetenz auszuüben;
- b) Grundsatzfragen zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten, die die verbandspolitische Richtlinienkompetenz und die Steuerfunktion des Präsidiums betreffen;
- c) Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse zu regeln;
- d) Den laufenden Haushalt und die sich daraus ergebenden Beschlüsse umzusetzen;
- e) Ziele zu formulieren und die Verbandsarbeit zu steuern;
- f) Die Landesverbands-Trainer und -Übungsleiter sowie hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle einzustellen bzw. zu berufen und zu entlassen;
- g) Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages, und des Verbandsausschusses sowie die Festsetzung der Tagesordnungen;
- h) Beschlüsse des Verbandstages sind vom Präsidenten beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Präsidiums (Ziffer 1a bis Ziffer 1g) erfolgt ist. Das Präsidium wird zu Anpassungen einer beschlossenen Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Steuerverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Präsidiums umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht verändern. Diese Änderungen sind dem nächsten Verbandstag und dem nächsten Verbandsausschuss bekannt zu geben.
- i) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in den in § 18 genannten Ordnungen festgelegt.

8. Vorstand und Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums. Der BRV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten für Wirtschaft, Finanzen und Marketing gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums vertreten.

9. Sitzungen

Das Präsidium tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing als Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Präsidiums.

10. Wahl der Präsidiumsmitglieder

Alle Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Ziffer 1a) bis 1g) werden, beginnend mit dem Jahr 2024, in Schaltjahren für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium dem Verbandsausschuss ein Ersatzmitglied zur Berufung vorschlagen. Der

Verbandsausschuss kann das Ersatzmitglied bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch berufen; der nächste Verbandstag wählt für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

Die Präsidiumsmitglieder werden bis zum Ablauf des Jahres 2023 entsprechend dem dreijährigen Wahlturnus der bisherigen Satzungsvorgaben gewählt.

11. Mitglieder des Präsidiums können bei schweren Verstößen gegen den Auftrag des Verbandstages, bei wiederholter Nichtbeachtung von Präsidiumsbeschlüssen oder bei fortlaufender Nichterfüllung der durch die Satzung vorgegebenen Pflichten und Aufgaben vom Verbandsausschuss mit mindestens 3/4 Mehrheit auf Antrag von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Antrag ist möglich durch einen Präsidiumsbeschluss (mit 3/4 Mehrheit).

Der Verbandsausschuss kann in einem solchen Fall bis zum nächsten Verbandstag das vakante Amt kommissarisch besetzen, der nächste Verbandstag wählt für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

12. Strafrecht des Präsidiums.

- a) Der Präsident ist berechtigt, soweit satzungsgemäß kein anderes Organ zuständig ist, bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Nebenordnungen, insbesondere bei der Verletzung von Mitgliedspflichten (§ 7) Ordnungsstrafen in Höhe von maximal. 300,-- € auszusprechen.
- b) Bei Veranstaltungen, die der Aufsicht des BRV unterliegen, ist der für die Sportaufsicht der Veranstaltung zuständige Vizepräsident des BRV berechtigt, bei Verstößen gegen Bestimmungen wie die BDR-Sportordnung, Wettkampfbestimmungen, Ausschreibungen, Pflichtenheft usw., gegen Veranstalter, Funktionsträger, volljährige Sportler, Lizenzinhaber und die sonstigen Teilnehmern an BRV-Veranstaltungen, Ordnungsstrafen in Höhe von maximal. 300,-- € auszusprechen.
- c) Grundlage für die Höhe dieser Ordnungsstrafen ist der Ordnungsstrafenkatalog des Präsidiums, der Bestandteil der RuVO ist.
- d) Dem Bestraften wird als Rechtsmittel eine Berufung beim VSSG eingeräumt, unabhängig von der Höhe der Ordnungsstrafe.

§ 14 Verbandssport- und Schiedsgericht (VSSG)

1. Die Aufgaben und das Verfahren des VSSG sind in der RuVO geregelt.
2. Dem VSSG gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) ein Beisitzer aus dem Bereich Radrennsport
 - d) ein Beisitzer aus dem Bereich Breiten- und Freizeitsport
 - e) ein Beisitzer aus dem Bereich Mountainbike
 - f) ein Beisitzer aus dem Bereich BMX
 - g) ein Beisitzer aus dem Bereich Radball/Radpolo

- h) ein Beisitzer aus dem Bereich Kunstradsport
 - i) ein Beisitzer aus dem Bereich Trial
3. Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen dem VSSG nicht angehören.
 4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des VSSG sollten zum Richteramt befähigt sein und dürfen keine Funktion in einem BDR-, bzw. BRV- Organ ausüben.
 5. Der Vorsitzende wird in dem auf ein Schaltjahr folgenden Jahr, der stellvertretende Vorsitzende in dem einem Schaltjahr vorangehenden Jahr vom Verbandstag für vier Jahre gewählt.
 6. Die Beisitzer werden in dem auf ein Schaltjahr folgenden Jahr vom Verbandstag für vier Jahre gewählt.
 7. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des VSSG beruft der Verbandsausschuss ein Ersatzmitglied. Die Neuwahl findet am nächstfolgenden Verbandstag für die verbleibende Amtszeit statt.
 8. Das VSSG ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens ein Beisitzer an der Beschlussfindung teilnehmen.
 9. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung des VSSG geregelt.

§ 15 Bayerische Radsportjugend

1. Die Bayerische Radsportjugend ist die Jugendorganisation des BRV.
2. Die Ziele und Aufgaben der Radsportjugend Bayern sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des BRV ist eine Geschäftsstelle (GS) vorhanden.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann vom Präsidium ein angestellter Geschäftsführer bestellt werden, der in seinem Aufgabenbereich der Weisungsbefugnis des Präsidenten untersteht. Das Präsidium erteilt dem Geschäftsführer die erforderlichen Vollmachten im Einzelfall schriftlich. Der Verfügungsrahmen des Geschäftsführers wird durch die Geschäftsordnung und durch individuelle, widerrufliche Absprachen bestimmt.
3. Struktur, Zuständigkeiten, Aufgabenbeschreibungen sowie Regeln über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle sind im Übrigen in der VewO festgeschrieben.

§ 17 Revisoren

1. Der Verbandstag wählt in jedem Schaltjahr für die Dauer von vier Jahren einen Revisor und einen Ersatzrevisor.
Einen weiteren Revisor und einen weiteren Ersatzrevisor wählt der Verbandstag im zweiten auf ein Schaltjahr folgendem Jahr.

2. Die Revisoren müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kassen prüfen. Sie haben dem Verbandstag einen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.
3. Die Revisoren und Ersatzrevisoren dürfen keinem BRV-Organ angehören.
4. Die Kassenprüfung muss von zwei Revisoren gemeinsam vorgenommen werden.
5. Die weiteren Aufgaben der Revisoren sowie der Ablauf der Kassenprüfung sind in der FinO festgelegt.

§ 18 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

1. Die folgenden Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
 - a) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
 - b) Jugendordnung (JugO)
2. Die folgenden Ordnungen haben satzungsergänzenden Charakter:
 - a) BDR-Sportordnung (SpO)
 - b) BDR-Anti-Doping-Code (ADC)
 - c) Geschäftsordnung (GesO)
 - d) Verwaltungsordnung (VewO)
 - e) Finanzordnung (FinO)
 - f) Gebührenordnung (GebO)
 - g) Ehrungsordnung (EhrO)
 - h) Ordnung der Koordinatoren und Kommissäre im Verbandsausschuss (KKO)
 - i) Ausbildungsordnung (AusO)
3. Änderungen der RuVO werden von dem Verbandstag mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen.
4. Änderungen der JugO werden vom Verbandsjugendausschuss beschlossen und von dem Verbandstag in Kraft gesetzt, wobei hierfür die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
5. Änderungen der Ordnungen gemäß § 18 Ziffer 2 Buchstaben c bis i werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen des Verbandsausschusses beschlossen. Sollte die Beschlussfassung des Verbandsausschusses umgehend erforderlich sein und nicht bis zur Zusammenkunft des nächsten Verbandsausschusses aufgeschoben werden können, ist eine schriftliche Abstimmung möglich. Im Fall einer schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern des Verbandsausschusses das Ergebnis der Abstimmung umgehend mitzuteilen. Das Ergebnis muss eine Aufstellung der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommenen haben, enthalten.

Einsprüche gegen das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung müssen innerhalb von 7 Tagen schriftlich beim Präsidenten eingelegt werden.
6. Der detaillierte Ablauf und die Form einer schriftlichen Abstimmung des Verbandsausschusses sind in der GesO festgelegt.

§ 19 Veröffentlichung

Änderungen der Satzung, von Bestandteilen der Satzung und der Ordnungen werden innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss auf der Internetseite des Verbandes unter <https://www.brv-ev.de> veröffentlicht.

§ 20 Auflösung des BRV und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des BRV kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf der Tagesordnung diesen außerordentlichen Verbandstages darf nur der Punkt „Auflösung des BRV“ stehen.
2. Der so einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten (§ 10 Ziff. 12 a) anwesend ist.
3. Ein Auflösungsbeschluss darf nur dann von dem Verbandstag gefasst werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag des Verbandsausschusses oder ein solcher von mindestens einem Drittel aller Mitglieder vorliegt. Der Beschluss des Verbandsausschusses bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 seiner Mitglieder, wobei jedes Mitglied des Verbandsausschusses eine Stimme hat.
4. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des BRV keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
6. Bei Auflösung des BRV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des BRV an den BDR, der es unmittelbar und ausschließlich zur Nachwuchsförderung im Radsport zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung und von Bestandteilen der Satzung (§ 18 Ziffer 1) treten am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, es sei denn, der Verbandstag bestimmt einen späteren Zeitpunkt. Änderungen der Ordnungen (§ 18 Ziffer 2 Buchstaben c bis i) treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, den die Beschlussorgane jeweils beschließen.

Ort, Datum

Peter Berninger

Präsident